

Tagungsbericht zur Sitzung des AK VII des Deutschen Baugerichtstages e.V. vom 12. Februar 2010 an der Humboldt-Universität zu Berlin

von Ass. jur. Adrian Aldinger, Berlin

Am 12. Februar 2010 traf sich der Arbeitskreis VII des Deutschen Baugerichtstages e.V. unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. Alfons Schulze-Hagen zu seiner abschließenden Sitzung vor dem am 7. und 8. Mai 2010 stattfindenden dritten Deutschen Baugerichtstag in Hamm (Westfalen). Tagungsort war die Wirkungsstätte des Gastgebers Prof. Dr. Rainer Schröder, die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Insgesamt nahmen rund 60 Mitglieder und Gäste des Arbeitskreises an der Sitzung teil.

1 Einleitung

Der Arbeitskreis VII (außergerichtliche Streitbeilegung) des Deutschen Baugerichtstags befasst sich mit der Erstellung und Implementierung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens in Bausachen, welches in Deutschland unter dem Namen Adjudikation eingeführt werden soll. Zu diesem Zweck wurden drei Unterarbeitskreise geschaffen, die sich mit den unterschiedlichen Voraussetzungen zur Durchsetzung dieses Vorhabens beschäftigen sollten. Bei der Zusammenkunft in Berlin handelte es sich um die erste gemeinsame Sitzung dieser drei Unterarbeitskreise seit deren Schaffung durch den Arbeitskreis VII anlässlich dessen Treffen vom 25. März 2009 in Frankfurt am Main. Ziel der Sitzung war es, die Frage zu erörtern, ob die erarbeiteten Ergebnisse und Thesen in ihrer jetzigen Form auf dem dritten Baugerichtstag in Hamm als Diskussionsvorschlag präsentiert werden sollten. Dazu stellten die Unterarbeitsgruppenleiter ihre Ergebnisse vor, welche dann anschließend unter teils hitzigen Debatten in der Runde diskutiert wurden. Doch zunächst wurde als Einstimmung auf das Thema ein Vortrag zu den empirischen Befunden zu Adjudikation aus dem englischen Rechtskreis gehalten.

2 Begrüßung und einleitender Vortrag zu Adjudikation in England

Als Gastgeber hatte *Herr Prof. Dr. Rainer Schröder*, Lehrstuhlinhaber an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, die Ehre, den einleitenden Vortrag zum Thema Adjudikation zu halten. Als Leiter des Forschungsvorhabens „*Construction Adjudication in England – ein Vorbild für die baurechtliche Konfliktlösung in Deutschland?*“ wusste *Prof. Schröder* Interessantes zur Entstehungsgeschichte und Entwicklung von Adjudikation in England zu berichten. Dabei wurde er tatkräftig und mit viel Detailwissen von *Frau Rechtsanwältin Nikola Teubner Oberheim* unterstützt, welche ebenfalls am Forschungsvorhaben beteiligt ist. Als zentrale Quelle bei der Auswertung der Befunde in England dienten die seit 2000 jährlich erscheinenden Berichte des Adjudication Reporting Centres der Glasgow Caledonian University. Dieses wertet detaillierte Umfragen unter den Adjudication Nominating Bodies, also den Bestellungs- und Benennungsinstanzen, in Bezug auf Anzahl und Ablauf der durchgeführten Verfahren aus. Die Berichte sind auf dem Forum Baukonfliktmanagement unter „Materialien“ abrufbar.

Einleitend referierte *Prof. Schröder* über die Entstehungsgeschichte des Verfahrens vor dem Hintergrund der in den 1990er Jahren in England herrschenden Baurezession. So sei damalige Triebfeder für die Schaffung der gesetzlichen Adjudikationsregelung zunächst der Schutz der Subunternehmer gewesen. Anschließend stellte *Prof. Schröder* einige überzeugende Zahlen vor, die für die Einführung eines obligatorischen Adjudikationsverfahrens auch in Deutschland sprechen, das nur durch beide Parteien nach Bauvertragsschluss abbedungen werden kann. So ist beispielsweise in dem ersten Bericht des Adjudication Reporting Centres ([Adjudication Report No. 1 - Februar 2000](#)) ein sprunghafter Anstieg der durchgeführten Adjudikationsverfahren zu verzeichnen. Die Anzahl der Verfahren nahm im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des [Housing Grants, Construction and Regeneration Acts 1996](#) (HGCR), der die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens zwingend vorschreibt, um 600% zu. Diese erstaunliche Zahl scheint den Erfolg des Verfahrens zu belegen. Allerdings wird die Aussagekraft dadurch relativiert, dass sich die Zahl in den Folgejahren auf einem niedrigeren Niveau einpendelte. Als weiterer Beweis für den Erfolg von Adjudikation könnte die hohe Akzeptanzquote bei den Beteiligten herangezogen werden. So verzichteten die Parteien bei 80 % der getroffenen Entscheidungen auf eine nachträgliche Überprüfung durch ein Gericht. Gleichermäßen überzeugend ist die

Geschwindigkeit, mit der die Verfahren durchgeführt wurden. So konnten 69 % der Adjudikationsverfahren innerhalb von 28 Tagen, 72 % in 42 Tagen und 91 % in einem Zeitraum länger als 42 Tage zu einem Abschluss gebracht werden. *Prof. Schröder* gestand in diesem Kontext allerdings den beschränkten Aussagewert der vorgestellten Zahlen ein. So sei für den Anstieg der Adjudikationsverfahren und den Rückgang der gerichtlichen Verfahren nicht nur die Einführung des HGCRa sondern auch die zeitgleiche Reform des englischen Prozessrechts verantwortlich. Nichtsdestotrotz bezeichnete sich *Prof. Schröder* selbst als „*Freund der Adjudikation*“, da das schnelle Konfliktlösungspotential trotz aller ungesicherten Erkenntnisse bezüglich der Effizienz enorm sei. In einer weitergehenden Analyse äußerte sich *Prof. Schröder* zu den Gegenständen des Verfahrens. Hintergrund der Streitigkeiten waren überwiegend unterbliebene Zahlungen (*failure to comply with payment provisions*) und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Schlussrechnung (*valuation of final account*).

In der anschließenden Diskussionsrunde spielte die Frage nach einer etwaigen Verbraucherbeteiligung bei einem gesetzlichen Adjudikationsverfahren eine hervorgehobene Rolle. Überwiegende Auffassung der anwesenden Juristen war es, dass eine Verbraucherbeteiligung nicht sinnvoll und zumindest bei einer vertraglichen Regelung ohnehin nicht zulässig sei, soweit man Adjudikation als Schiedsgutachten begreife. Allerdings könne wegen der nur vorläufigen Bindungswirkung im Vergleich zum endgültigen Schiedsgutachten auch eine andere Bewertung möglich sein. Dagegen waren einzelne Stimmen zu vernehmen, die den Erfolg des Modells von der Einbeziehung der Verbraucher abhängig machen wollten. Die nähere Auseinandersetzung mit diesem Aspekt ist jedoch eigentlich nicht erforderlich, da die Verbraucherbeteiligung beim 2. Baugerichtstag ausdrücklich vom Arbeitsauftrag des Verfahrensdesigns ausgenommen wurde (vgl. [Empfehlungen des 2. Deutschen Baugerichtstags](#)). Auch die Interpretation der Zahlen führte zu intensiven Diskussionen. So wurde teils angemerkt, dass die hohen Abschlussquoten bei den Adjudikationsverfahren nicht zwangsläufig den Schluss auf eine höhere Zufriedenheit der Beteiligten bzw. auf die Qualität der Entscheidung zuließen. Dies veranlasste Herrn *Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk* nach Untersuchungen zu der „Richtigkeit“ der getroffenen Entscheidungen zu fragen. Als Vergleichswert wurde dann mit Zustimmung des Forums die Zahl der eingelegten Berufungen in Deutschland herangezogen. Daraus ließ sich ableiten, dass gerichtliche Entscheidungen in Deutschland auch

nicht von höherer Qualität seien als Adjudikationsverfahren in England. Im weiteren Verlauf folgte die intensive Auseinandersetzung mit Einzelaspekten, wodurch das gemeinsame Interesse an einer kostengünstigen Streitbeilegung kurzzeitig in Vergessenheit geriet.

3 Ergebnisse und Thesen der Unterarbeitskreise

Im Anschluss an die Erörterungen von *Prof. Schröder* stellten die drei Unterarbeitsgruppenleiter den gespannten Zuhörern ihre Ergebnisse und Thesen vor. Dabei hatte der Unterarbeitskreis 1 (UAK 1) als Arbeitsauftrag die Entwicklung einer gesetzlichen Adjudikationsregelung zur Vorlage an den Gesetzgeber. Der Unterarbeitskreis 2 (UAK 2) sollte hingegen eine vertragliche Verfahrensordnung und ein Implementierungskonzept erarbeiten. Der Unterarbeitskreis 3 (UAK 3) sollte schließlich alle Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Qualifikation der zukünftigen Adjudikatoren beleuchten. Den Präsentationen folgten im unmittelbaren Anschluss dazwischengeschaltete Fragerunden, um ein direktes Feedback auf das soeben Gehörte zu ermöglichen.

Unterarbeitskreis 1 (*gesetzliche Regelung*)

Als Erster war der UAK 1 mit der Präsentation seiner Ergebnisse an der Reihe. Geleitet wird der UAK 1 von *Rechtsanwalt Dr. Alfons Schulze-Hagen*, welcher zugleich Leiter des Arbeitskreises VII ist. Zu Beginn sprach sich *Dr. Schulze-Hagen* gegen eine Zersplitterung der Bemühungen um die Einführung von Adjudikation in Deutschland aus. Man müsse in einem konzertierten Vorgehen dem Gesetzgeber die Vorteile einer gesetzlichen Adjudikation nahe bringen. Es gelte eine „Zerfaserung“ um jeden Preis zu vermeiden. In diesem Sinne bestätigte *Dr. Schulze-Hagen* den zweiten Teil des von *Prof. Dr. Klaus Englert* im November 2009 in Dortmund vorgestellten Mottos: „*Getrennt marschieren, gemeinsam durchsetzen*“. *Dr. Schulze-Hagen* stellte anschließend fest, dass Adjudikation „*in der Realität angekommen*“ sei. Dies beziehe sich zum einen auf die Tatsache, dass sich zu dem anfänglichen Enthusiasmus bezüglich der Einführung eines solchen Verfahrens nunmehr auch kritische Stimmen hinzugesellten und zum anderen darauf, dass das Thema Adjudikation inzwischen einem größeren Publikum bekannt sei.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen stellte *Dr. Schulze-Hagen* die Eckpunkte einer möglichen gesetzlichen Regelung vor. Anwendung sollten die gesetzlichen Vorschriften bei allen Baustreitigkeiten finden, an denen keine Verbraucher beteiligt seien. Zu Baustreitigkeiten in diesem Sinne sollten sämtliche Streitigkeiten aus einem Bau-, Architekten-, Ingenieur- oder Werklieferungsvertrag zählen. Die Regelungen könnten im Bürgerlichen Gesetzbuch nach den Vorschriften über Werkverträge (§ 631 ff. BGB) eingefügt werden. Als logische Konsequenz wurde zugleich die Einführung eines neuen verjährungshemmenden Tatbestands in § 204 BGB vorgeschlagen. In Abweichung von der vertraglichen Regelung des UAK 2, welche eine Frist von 60 Tagen vorsieht, solle die gesetzliche Adjudikation sogar sechs Monate dauern dürfen. Diese Diskrepanz stieß bei einigen Zuhörern auf Unverständnis. Es zeigten sich viele Befürworter einer kurzen Frist, da die Adjudikation eine schnelle Streitabwicklung gewährleisten solle. Die Befürworter einer ausgedehnten Frist führten als Argument die eingeschränkten Erwidermöglichkeiten der Parteien auf deren Stellungnahmen an. Bei kurzen Fristen sei lediglich ein Schriftsatz mit dazugehöriger Erwidern möglich. Genau dieses wurde von Vertretern der Gegenseite aber als entscheidender Vorteil gewertet, schließlich wolle man mit dem verfolgten Konzept „*Erwiderrunden*“ und provozierte Verzögerungen vermeiden. Das enge zeitliche Korsett sei der bestimmende Faktor, der das Verfahren für die Praxis so attraktiv mache. *Herr Rechtsanwalt Christian Stubbe* äußerte sich ausführlich zur Fristenproblematik. Dabei ging er auf alle in Betracht kommenden Fristen (ein, zwei, vier und sechs Monate) ein. Als konsensfähig betrachtete *Herr Stubbe*, vor allem mit Rücksicht auf die angesprochene Erwidernproblematik, eine Frist von vier Monaten. Insgesamt scheint die vertraglich vorgesehene Frist der Beschlusslage des 2. Baugerichtstages, der eine Streitbeilegung binnen kürzester Fristen vorsieht, doch eher zu entsprechen.

Danach bemühte *VRiOLG a.D. Prof. Dr. Klaus Vygen* im Zusammenhang mit der möglichen gesetzlichen Umsetzung die ursprüngliche Fassung der VOB aus dem Jahre 1926, die ein dem ordentlichen Gerichtsverfahren vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vorsah. So enthielt der § 18 der damaligen VOB/B folgenden Wortlaut:

„Vor Anrufen des Gerichts (Schiedsgericht oder ordentliches Gericht) kann jeder Teil die Schlichtung des Streitfalles durch einen Unparteiischen verlangen. Wenn sich die Parteien über ihn oder über die Stelle, die ihn ernennen soll, nicht einigen, so wird er durch den Präsidenten des für den Ort der Baustelle zuständigen Landgerichts ernannt. Wenn mit Einverständnis der Behörden und der Berufsvertretung der Unternehmer Stellen geschaffen sind oder künftig geschaffen werden, die geeignete Unparteiische benennen können, so sollen diese Stellen darum angegangen werden.

Der Unparteiische ist nur dem Gesetz und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat alsbald nach seiner Ernennung die Parteien anzuhören, die Prüfung vorzunehmen, und wenn eine Schlichtung nicht gelingt, spätestens innerhalb von 4 Wochen seinen Vergleichsvorschlag den Parteien in je einer Ausfertigung zu übersenden.“

Ob dies als Formulierungshilfe gedacht oder als Neuorientierung in Richtung eines Verfahrens mit nichtbindender Wirkung zu werten war, blieb offen.

Darauf folgend sprach sich *Herr Rechtsanwalt Andreas J. Roquette* für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung aus und führte als Argument die Beseitigung bzw. Relativierung des Machtgefälles zwischen den Beteiligten an. Diese Ansicht wurde von *Herrn Dipl.-Ing. Matthias Sundermeier* bekräftigt und mit entsprechenden Beispielen aus der Praxis unterfüttert.

Ebenfalls heftig debattiert wurde die rechtsdogmatische Einordnung von Adjudikation. Teilweise wurde Adjudikation als eine Variante eines schiedsrichterlichen Verfahrens angesehen, teils als (auflösend bedingtes) Schiedsgutachten. *Herr Rechtsanwalt Dr. Götz-Sebastian Hök* wiederum bewertete die Adjudikation als Verfahren sui generis. *Herr Stubbe* argumentierte, dass es sich schon deshalb nicht um ein Schiedsverfahren handeln könne, da bei der Adjudikation keine abschließende Regelung getroffen werde.

Erhöhter Diskussionsbedarf bestand auch bezüglich der Umsetzung eines möglichen Gesetzesvorhabens. So sieht der vorgestellte Diskussionsvorschlag vor, die Einzelheiten des Verfahrens per Rechtsverordnung zu regeln. Dies stieß bei den Teilnehmern auf teils scharfe Kritik. *Prof. Vorwerk* vertrat beispielsweise die Ansicht, dass

das geplante Vorhaben ohne eine Grundgesetzänderung überhaupt nicht realisierbar sei. In der Tat können die diversen Debatten um die Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs als Beleg für die nicht unerhebliche Grundrechtsbetroffenheit dienen, was wiederum dafür sprechen könnte, dass eine Umsetzung per Rechtsverordnung ausscheidet.

Wie bereits in der vergangenen Sitzung unterstrich *Dr. Schulze-Hagen* zum Schluss seines Vortrags, dass der Erfolg einer vertraglichen Regelung von der simultanen Schaffung einer gesetzlichen Regelung abhinge. Empirische Befunde zur Richtigkeit dieser Aussage können möglicherweise in naher Zukunft die Reaktionen der Anwender auf die zum 1. Januar 2010 eingeführte Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*) der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. liefern, die eigene Regelungen zur Durchführung eines Adjudikationsverfahrens enthält.

3.2 Unterarbeitskreis 2 (vertragliche Verfahrensordnung)

Als Nächster referierte der Leiter des UAK 2. *Herr Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Moritz Lembcke*. Er hob noch einmal das gemeinsame Interesse der Baubeteiligten hervor, das in der Einsparung von Konfliktbearbeitungskosten als Teil der Baukosten läge. Einleitend verwies *Herr Lembcke* auf die von seinem Unterarbeitskreis entwickelte Verfahrensordnung, welche Interessierten auf diesem Forum zum [Download](#) zur Verfügung steht.

Nach Erläuterung der Zielsetzung des UAK 2 ging *Herr Lembcke* auf die Grundstruktur der entwickelten Adjudikations-Ordnung ein. Grundlegende Prinzipien waren dabei das Treffen einer vertraulichen, schnellen, vorläufig bindenden und baubegleitenden Entscheidung in maximal 60 Tagen. Diese solle nach einer summarischen Sachverhaltsprüfung erfolgen, welche vollständig durch eine neue Gerichtsentscheidung auflösbar sein solle. Anschließend ging *Herr Lembcke* auf die wesentlichen Merkmale des Verfahrensablaufs sowie der getroffenen Entscheidung ein, einschließlich der Beseitigung der Bindungswirkung im sog. Abschlussverfahren.

Herr Lembcke bestätigte seinerseits die Aussage seines Vorredners in Bezug auf ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten. Ein unüberschaubares Potpourri an Institu-

tionen und Verfahrensordnungen könne abschreckend auf potentielle Anwender wirken, was *Herr Lembcke* am Beispiel der [SO-Bau](#) verdeutlichte. Vielmehr plädierte er für eine ADR-Allianz aller beteiligten Organisationen. Dabei stellte *Herr Lembcke* klar, dass die Benennung der Adjudikatoren auf keinen Fall durch den Baugerichtstag selbst erfolgen dürfe, sondern dieser lediglich als zentrale Anlaufstelle fungieren dürfe.

Nach den Ausführungen zur Verfahrensordnung bot *Herr Lembcke* weiterführende Gedanken zu einem systematischen Baukonfliktmanagement dar. Einführend analysierte er welche ADR-Komponenten für die Streitbeilegung in Bausachen prädestiniert seien. Neben der Adjudikation identifizierte er die Mediation als besonders geeignetes Verfahren in diesem Sinne. Diese Feststellung geht mit dem Ergebnis aus dem AK III des 2. Baugerichtstags konform. Daher sei die - nicht notwendig vorherige - Durchführung einer solchen auch in Ergänzung zu einem Adjudikationsverfahren sinnvoll. Vielmehr könne die Mediation in jedem Stadium des Verfahrens eingeleitet werden. Damit positionierte sich *Herr Lembcke* klar gegen das teilweise vertretene Kaskadenmodell, welches die Mediation stets als erste Stufe mehrerer nachgeschalteter außergerichtlicher Konfliktledigungsverfahren ansieht. Dementsprechend sieht die Adjudikations-Ordnung in Absatz 4 ihrer Präambel folgende Regelung vor: *„Die Parteien können auch noch während des Verfahrens eine konsensuale Konfliktlösungsmethode, insbesondere die Mediation, vereinbaren.“*

In Bezug auf alternative Konfliktlösungsmechanismen in Deutschland wies *Herr Lembcke* noch auf den hohen Aufklärungsbedarf hin. Dies veranschaulichte er anhand der teilweise völlig falschen Vorstellungen bezüglich Mediation, die in Rechtsprechung und juristischer Praxis noch immer weit verbreitet seien. Die notwendige Aufklärung sei nur durch ein gemeinsames und organisiertes Vorgehen aller Beteiligten möglich und sei Schlüssel für die vertragliche Anwendung und gesetzliche Regelung von Adjudikation in Deutschland.

Abschließend stellte *Herr Lembcke* seine grundlegenden Thesen zum Thema Adjudikation vor. Dazu gehörten insbesondere finanzielle Anreize für die vertragliche Vereinbarung von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren. Diese könnten z.B. durch Anpassung des RVG, der HOAI und des GKG bewerkstelligt werden. Als ge-

setzliche Aufklärungsmaßnahme könne ergänzend eine Regelung in die Zivilprozessordnung eingefügt werden, mit der der Richter ein Beratungsgespräch über die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung, verbunden mit einer negativen Kostenfolge im Verweigerungsfall (entgegen § 91 Abs. 1 ZPO), anordnen könne. Auch für Architekten, Ingenieure und Rechtsanwälte solle eine ausdrückliche Aufklärungspflicht geregelt werden, bei deren Nichtbeachtung eine Haftung des jeweiligen Beraters greife.

Als weitere These wurde die vorläufige Verbindlichkeit der Ermessensentscheidung präsentiert, soweit diese nicht offenbar unbillig sei (vgl. § 319 Abs. 1 S. 1 BGB). In diesem Kontext wurde die Frage nach der Bedeutung des Begriffs „verbindlich“ gestellt und gefragt, ob dieser mit dem Begriff der Vollstreckbarkeit gleichzusetzen sei, was verneint wurde. Vielmehr stelle die Entscheidung eines Adjudikators einen materiellen Anspruch dar, der wiederum erst nach Beschreitung des Rechtswegs für vollstreckbar erklärt werden könne. Einwände gegen diesen sind aber entsprechend der Bindungswirkung ausgeschlossen.

Dr. Hök, als Experte in Sachen FIDIC-Adjudikations-Klauseln, sah Ergänzungsbedarf hinsichtlich der vertraglichen Grundlage für die Tätigkeit der Adjudikatoren, der Bindungswirkung der Adjudikationsentscheidung und der Regelung der Vergütung im Sinne einer Gebührenordnung. *Herr Lembcke* erklärte, dass die AO-Bau sowohl Regelungen eines Schiedsgutachten- und eines Schiedsgutachtervertrages beinhalte und zerstreute die Befürchtungen.

Rechtsanwalt und Baumediator Dr. Martin Jung ergriff als Nächster das Wort und mahnte zu einem durchdachten Vorgehen, selbst wenn dies die Verzögerung der Markteinführung von Adjudikation in Deutschland bedeute. Das Vorstellen eines unausgereiften gesetzlichen Modells könne irreparable Imageschäden für das gesamte Verfahren nach sich ziehen. Zwar war man sich im Saal dieser Gefahr bewusst, dennoch war bei den Teilnehmern, vor allem im Hinblick auf die seit dem letzten Baugerichtstag verstrichene Zeit, eine gewisse Ungeduld spürbar. *Herr Rechtsanwalt Horst Liepe* erkundigte sich schließlich danach, ob - ähnlich wie bei der SL Bau - eine Sicherheitsleistung vorgesehen sei, was *Herr Lembcke* bejahte.

3.3 Unterarbeitskreis 3 (Personal und Curriculum)

Als letzter Vortragender des Tages stellte *Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs* die Ergebnisse seines Unterarbeitskreises vor. Auftrag des von *Prof. Diederichs* geleiteten UAK 3 war es, Leitlinien zum Personal und Curriculum zu entwickeln. Die Empfehlungen umfassten sämtliche Aspekte der Ausbildung, Prüfung, Bestellungs- und Benennungsinstanzen sowie mögliche Übergangsregelungen. Die Empfehlungen bezogen sich lediglich auf die gesetzliche Adjudikation, da bei einem vertraglich vereinbarten Verfahren die Parteien den jeweiligen Streitentscheider nach subjektiven Auswahlkriterien privatautonom bestimmen können. Die geforderten Kompetenzen wurden mit dem Akronym „*FELZ*“ umschrieben, wobei sich dieses aus den Wörtern Fachkunde, Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zusammensetzt.

Im Rahmen der Erörterungen zum Stichpunkt Fachkunde wurde zunächst die avisierte Zusatzausbildung vorgestellt. Diese sollte 240 Stunden (à 40 Minuten) umfassen, die in vier gleich große Module aufgeteilt werden sollten. Der Inhalt des Moduls 1 („*komplementäres Fachwissen mit inverser Auswahl*“) solle an die Wissenslücken der Auszubildenden angepasst werden, so dass im ersten Modul, je nach beruflichem Hintergrund, also entweder Kenntnisse des zivilen Baurechts oder des Baubetriebs und –managements vermittelt würden. Weitere Lehrinhalte sollten den Umgang mit den Verfahrensordnungen (Modul 2), Soft und IT-Skills (Modul 3) sowie die Simulation von Praxisfällen (Modul 4) umfassen. Die geschilderte Zusatzausbildung könne beispielsweise an den Universitäten in der vorlesungsfreien Zeit als sog. Summer oder Winter Schools erfolgen, um bestehende Strukturen und Know-how optimal zu nutzen. Zulassungsvoraussetzung für die Bewerber sollten entweder eine abgeschlossene Meisterprüfung, ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Grad Master of Science oder Master of Engineering oder die Befähigung zum Richteramt sein. Die Zulassung würde nach dem erfolgreichen Abschluss einer zweitägigen Prüfung erfolgen. Des Weiteren solle der Adjudikator regelmäßig über eine zehnjährige Berufserfahrung verfügen, wobei eine Altersgrenze empfohlen wurde, die bei Erreichen des 75. Lebensjahres greift. Die Leistungsfähigkeit bestimme sich nach zeitlicher Verfügbarkeit, die gegebenenfalls durch eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden müsse sowie nach finanziellem Leistungs- und Haftungsvermögen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit könne durch Referenzschreiben bzw. bei Erstzulassung durch externe Gutachter erfolgen. Für die Anfangsphase

wurde zudem eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut vorgestellt: „[...] Für eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Adjudikations-Ordnung können Adjudikatoren bestellt werden, wenn angemessene bautechnische, baubetriebliche und baurechtliche Kenntnisse sowie eine einschlägige Berufserfahrung von regelmäßig zehn Jahren vorliegen. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird durch die Bestellungsinstanzen ...[Institutionen] in ...[Orte] festgestellt. Eine mündliche oder schriftliche Prüfung ist hierfür nicht notwendig.“

Prof. Diederichs betonte, dass ein „Wildwuchs“ von Bestellungsinstanzen um jeden Preis vermieden werden müsse. Es sei zwingend erforderlich, eine homogene Berufsgruppe mit gleich hohem Sachverstand zu etablieren. Daher müssten die jeweiligen Instanzen über eine hohe Auswahlkompetenz sowie über eine gute personelle und organisatorische Ausstattung verfügen. Die Benennungsinstitutionen sollten zugleich die Prüfung der Kandidaten übernehmen. Als Benennungsinstitutionen wurden vom UAK 3 die Justiz- und Bauministerien der Länder vorgeschlagen. Abschließend verwies *Prof. Diederichs* auf vier Stellungnahmen, die zu den entwickelten Vorschlägen seit dem letzten Treffen des UAK 3 eingegangen waren. Diese stammten von *Frau Rechtsanwältin Katharina Bleutge* vom Institut für Sachverständigenwesen e.V. (ifS), *Frau Rechtsanwältin Claudia Dilewski* von der Geschäftsstelle Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS), *Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Rösener* von der Schiedsgutachtenstelle Schwaben und von *Herrn Dr.-Ing. Helmut Köntges* (International Project Management IPM). Da die drei Erstgenannten anwesend waren, räumte *Prof. Diederichs* ihnen die Möglichkeit ein, ihre Ansichten persönlich zu präsentieren. Dabei äußerte *Frau Bleutge* Bedenken, ob eine Fortbildung für die angestrebte Zielgruppe sinnvoll sei. Auch *Frau Dilewski* bezweifelte, dass eine verschulte Zusatzausbildung bei Praktikern mit zehnjähriger Berufserfahrung einen zusätzlichen Nutzen mit sich bringe. Darüber hinaus sprach sie sich auf Grund der bestehenden Infrastruktur für die Handwerkskammern als Benennungsinstitutionen aus.

Im Rahmen der abschließenden Diskussionsrunde wurden Pro und Kontra der vorgesehenen Zulassungspflicht eruiert. So wurde teils vor einer Zulassungspflicht für Adjudikatoren gewarnt. Diese könne die Einführung des Verfahrens in Deutschland erheblich behindern. Die Qualifikation der Adjudikatoren sei ohnehin durch die re-

gelmäßig geforderte zehnjährige Berufserfahrung gewährleistet. *Herr Alexander Kostka* meldete diesbezüglich ebenfalls Bedenken an, sah aber gleichzeitig eventuelle Probleme bezüglich der für die Adjudikatoren vorgesehenen Haftungserleichterung. *Herr Liepe* war der Auffassung, dass grundsätzlich nur ein Jurist als Adjudikator in Betracht käme und stützte diese Ansicht mit einem möglichen Verstoß gegen das RDG (*Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen*). *Frau Dilewski* wies jedoch darauf hin, dass es beispielsweise auch einem Ingenieur erlaubt sei, rechtliche Fragen mitzubeurteilen soweit dies nur eine begleitende Aufgabe im Rahmen der technischen Beurteilung sei. Daraufhin sprachen sich zahlreiche Teilnehmer für die schon in Dortmund angesprochene Tandemlösung (Adjudikatoren-Team bestehend aus jeweils einem Juristen und einem Techniker) aus. Eventuelle Konflikte zwischen den zwei Entscheidungsträgern und ein damit einhergehender Stillstand im Entscheidungsprozess wurden insbesondere von *Prof. Vygen* als theoretische Probleme eingeordnet. Seiner eigenen Erfahrung nach verursache eine solche Konstellation in der Realität keinerlei Schwierigkeiten.

4 Fazit

Insgesamt waren deutlich mehr kritische Stimmen zu vernehmen als noch auf den Vorgängerveranstaltungen. Dies lag zum einen sicherlich an der veränderten Teilnehmerstruktur, aber auch an der Tatsache, dass nun konkrete Vorschläge zur Diskussion standen. Doch nicht alle Kritikpunkte waren neu. Insbesondere die bereits mehrfach geäußerten und auch aus England bekannten Bedenken in Hinblick auf die mögliche Verletzung von Rechtsstaatsprinzipien sorgten bei einigen Teilnehmern für ein Déjà-vu-Erlebnis.

Als Resümee muss jedoch festgehalten werden, dass das Gros der Kritik sich auf Details und Einzelformulierungen bezog, wobei das gebotene Forum für eine vertiefte Erörterung derselben wenig geeignet erschien. Einwände gegen das grundlegende Konzept bestanden hingegen nicht, wenngleich bei einigen Anwesenden mit Blick auf die der Adjudikation wesensimmanente Bindungswirkung eine gewisse Verunsicherung zum Ausdruck kam.

Man war sich weiterhin einig, es müsse etwas getan werden, um die Abwicklung von Baustreitigkeiten in Deutschland spürbar zu beschleunigen. Insofern behält das beim letzten Baugerichtstag zum Ausdruck gekommene Meinungsbild zur Einführung eines Adjudikationsverfahrens in Deutschland weiterhin Gültigkeit. Damals war die Einführung von Adjudikation einstimmig befürwortet worden. Trotz einiger Unsicherheiten sprach sich die überwiegende Mehrheit der Anwesenden folgerichtig bei der Schlussabstimmung dafür aus, die vorgestellten Inhalte in Hamm zur Diskussion zu stellen. Vor diesem Hintergrund war der vornehmliche Fokus der Debatte auf dem „Ob“ anstatt auf dem „Wie“ eines deutschen Adjudikationsverfahrens doch insgesamt etwas befremdlich, zumal die Rahmenbedingungen unverändert geblieben sind.

Die letzte Arbeitskreissitzung hat offenbart, dass noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Dies gilt weniger für Einzelaspekte als vielmehr für die grundlegende Wirkungsweise und konzeptionellen Stärken des Modells. Der kommende Baugerichtstag kann dafür zum Anlass genommen werden, ohne dass die bisherigen Empfehlungen erneut zur Diskussion gestellt werden sollten. Vielmehr gilt es, die bisherigen Ergebnisse aller drei Unterarbeitskreise schnellstmöglich in die Tat umzusetzen.

Vorausblickend auf das nächste Treffen in Hamm wurde zu guter Letzt auf die Vorträge von *Herrn Stubbe* und *Prof. Vorwerk* hingewiesen, die als Referenten Für und Wider eines gesetzlichen Adjudikationsmodells erörtern werden. Deren Thesenpapiere und weitere Informationen zum dritten Deutschen Baugerichtstag am 7. und 8. Mai stehen auf diesem Forum zum Download bereit.